

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2022

Nr. 2022/702

## **Lütterswil-Gächliwil: Auflagedossier kantonaler Erschliessungsplan Hauptstrasse, Abschnitt Oberwilstrasse bis Balmstrasse, Strassensanierung mit Fussgänger- und Radmassnahmen**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Hauptstrasse, Abschnitt Oberwilstrasse bis Balmstrasse, Strassensanierung mit Fussgänger- und Radmassnahmen, Lütterswil-Gächliwil, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation Belag und Versteinung 1:200, Teil West
- Situation Belag und Versteinung 1:200, Teil Ost
- Querprofile 1:100.

Gleichzeitig liegen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Landbeanspruchungsplan, Signalisations- / Markierungspläne Teil West und Ost, Bau- und Verkehrsphasenplan, Werkleitungen Teil West und Ost, Technischer Bericht) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 28. Februar 2022 bis 29. März 2022. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

### **2. Beschluss**

#### **2.1 Auflagen Grundwasserschutz**

- 2.1.1 Das Merkblatt "Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S)" (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>) ist verbindlich einzuhalten.
- 2.1.2 Die Installationsplätze sind ausserhalb der künftigen Schutzzone S3 zu platzieren. Ist dies nicht möglich und kommen Installationsplätze innerhalb der künftigen Schutzzone S3 zu liegen, müssen diese mit dichtem Belag ausgestattet und ausserhalb der Schutzzone entwässert werden.
- 2.1.3 Der die Schutzzone S3 querende Abschnitt ist an den Zonengrenzen mit dem Hinweissignal "Wasserschutzgebiet" zu signalisieren (gemäss neuem Schutzzonereglement).

## 2

- 2.1.4 Bestehende Schmutz- und Sauberwasserleitungen und -anlagen im Geltungsbereich des Erschliessungsplans sind gemäss Vorgaben des neuen Schutzzonenreglements auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 2.1.5 Sämtliche neuen Schächte in der Zone S3 sind mit wasserdichten und verschraubbaren Deckeln zu versehen.
- 2.1.6 Sämtliche Abwasserleitungen und -anlagen (WAS und WAR) in der Zone S3 müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen, auch mittels Kanalfernsehen, möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Abwasserleitungen müssen bei den Rohr- und Schachtverbindungen ausschliesslich spiegelgeschweisst ausgeführt werden.
- 2.1.7 Vor Inbetriebnahme sind sämtliche neue Abwasserleitungen und -anlagen (WAS und WAR) bis zur Einleitung in den Mülibach auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190). Sämtliche Schächte sind einer Dichtheitsprüfung mittels Vollfüllung mit Wasser gemäss SIA-Norm 190 zu prüfen.
- 2.1.8 Ferner sind sämtliche Abwasserleitungen und -anlagen (WAS und WAR) in der Zone S3 mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch gemäss entsprechendem Prüfintervall nach Anhang 1 des neuen Schutzzonenreglements, zu inspizieren und auf ihre Dichtheit hin zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme. Prüfprotokolle sind jeweils der Baukommission von Lüterswil-Gächliwil zuzustellen.
- 2.1.9 Allfällige Schäden an Abwasser- sowie Sauberwasserleitungen und -anlagen sind umgehend schutzzonenkonform zu sanieren.
- 2.2 Bodenschutz
  - 2.2.1 Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.
  - 2.2.2 Alle Kulturerdearbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung sowie nur mit Raupenbagger durchgeführt werden.
  - 2.2.3 Überschüssiges Aushub- und Bodenmaterial ist wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwerten (z. B. Auffüllung und Rekultivierung von bewilligten Abbaustellen).
  - 2.2.4 Am Ort der Weiterverwertung muss der Boden in der richtigen Abfolge eingebaut werden (unten mineralischer Aushub, dann Unterboden, zuoberst Oberboden). Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird.
- 2.3 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan Situation 1:500, Situation Belag und Versteinung 1:200, Teil West, Situation Belag und Versteinung 1:200, Teil Ost, Querprofile 1:100, Hauptstrasse, Abschnitt Oberwilstrasse bis Balmstrasse, Strassen-sanierung mit Fussgänger- und Radmassnahmen, Lüterswil-Gächliwil, wird genehmigt.
- 2.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

- 2.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (rys/zea), mit 2 gen. Auflegedossiers (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Auflegedossier (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Auflegedossier (später)

Gemeindepräsidium Lütterswil-Gächliwil, Balmstrasse 11, 4584 Lütterswil, mit 1 gen. Auflegedossier (später)

Emch + Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Verkehr und Tiefbau (zea) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Lütterswil-Gächliwil: Genehmigung Auflegedossier kantonaler Erschliessungsplan [Erschliessungsplan Situation 1:500, Situation Belag und Versteinung 1:200, Teil West, Situation Belag und Versteinung 1:200, Teil Ost, Querprofile 1:100] Hauptstrasse, Abschnitt Oberwilstrasse bis Balmstrasse, Strassensanierung mit Fussgänger- und Radmassnahmen")